

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 48 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Überschreitung der hinteren Baugrenze im Bereich des Westflügels
2. Überschreitung der festgesetzten Vollgeschoßzahl um zwei weitere Geschosse (Westflügel)
3. Errichtung von Wohnungen im Erdgeschoss des Westflügels
4. Überschreitung der festgesetzten GFZ